

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Außenstelle Weimar) Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar

Zustellungsurkunde

AVISTA OIL Deutschland GmbH
Geschäftsführung
Bahnhofstraße 82
31311 Uetze/Dollbergen

Immissionsschutzrecht

**Antrag für eine Genehmigung vom 30.08.2022 der AVISTA OIL GmbH
nach § 16.2 BImSchG zur Änderung einer Anlage in 31311 Uetze/Doll-
bergen**

Reg Nr: 13/22

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt fol-
genden

Genehmigungsbescheid Nr. 13/22

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma AVISTA OIL Deutschland GmbH erhält die immissionsschutz-
rechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

**Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen nach Nr.
8.12.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürf-
tige Anlagen (4. BImSchV)**

am Standort 99195 Großruderstedt, Kranichborner Straße 5, in der Gemarkung Großruderstedt, Flur 12, Flurstücke 861/6 und 861/1 sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Ihre Ansprechpartnerin:

Silvia Wesemann

Durchwahl:

Telefon +49 361 57 3943 697
Telefax +49 361 57 3943 802

Silvia.Wesemann@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/693-6-59138/2023

Weimar
14. August 2023

familienfreundlicher

Arbeitgeber

2022

prüfen.bewerten.auszeichnen

| BertelsmannStiftung

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

**Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar**

poststelle@tlubn.thueringen.de

www.tlubn.thueringen.de

Ust.-ID: 812070140

Informationen zum Umgang mit Ihren
Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten
nach der EU-DSGVO finden Sie im In-
ternet auf der Seite
www.tlubn.thueringen.de/datenschutz

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 500,- Euro erhoben.

Der Gesamtbetrag von 500,- Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC: HELADEF820
Kassenzeichen: 1051238195357

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Hauptanlage:

- Die Hauptanlage ist eine Anlage nach Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und dient der zeitweiligen Lagerung von flüssigen Abfällen (Altöl) mit einer Lagerkapazität von 95 Tonnen.

Nebeneinrichtung:

- Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen durch Vermischen nach Nr. 8.11.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV

2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:

- Änderung der Jahresdurchsatzmenge von 28 Tonnen pro Tag (6.200 Tonnen pro Jahr) auf 41 Tonnen pro Tag (9.000 Tonnen pro Jahr).

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

Die Lagerkapazität und Betriebszeiten der Anlage bleiben von der genehmigten wesentlichen Änderung unberührt. Lediglich die Jahresdurchsatzmenge erhöht sich auf 41 Tonnen pro Tag (9.000 Tonnen pro Jahr).

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Bestimmungen in diesem Bescheid von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 **Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.**
- 1.6 **Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.**
- 1.7 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.8 Sollten sich Änderungen in der Betriebsorganisation des Anlagenbetreibers ergeben, ist unverzüglich die Meldung zur Betriebsorganisation nach § 52 b BImSchG vollständig ausgefüllt an die Überwachungsbehörde LRA Sömmerda zu übersenden. Der Vordruck ist bei der zuständigen Überwachungsbehörde anzufordern.

2. Wasserwirtschaft

- 2.1 Die Befüllung der Lagertanks hat von der geprüften und eignungsfestgestellten Abfüllfläche zu erfolgen und ist nach den dort gültigen Betriebsanweisungen zu realisieren.
- 2.2 Das Betriebspersonal ist regelmäßig gemäß der gültigen Betriebsanweisung in den Anlagenbetrieb einzuweisen und hat dies schriftlich zu bestätigen.

- 2.3 Die Änderung der gehandhabten Stoffe ist vier Wochenvorher der unteren Wasserbehörde LRA Sömmerda anzuzeigen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die bestehenden technischen Einrichtungen für die neuen Stoffe geeignet sind.
- 2.4 Die bestehenden Zyklen für die Durchführung der Sachverständigenprüfungen sind beizubehalten.

Gründe

I.

Die AVISTA OIL Deutschland GmbH betreibt in 99195 Großruderstedt eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Gesamtdurchsatzkapazität von 95 Tonnen nach Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie eine Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen durch Vermischung mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffe von 41 Tonnen je Tag (9.000 Tonnen pro Jahr) nach Nr. 8.11.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Die AVISTA OIL Deutschland GmbH betreibt im 99195 Großruderstedt auf Grundlage der Genehmigung 45/10 vom 10.08.2012 sowie des Bescheides nach § 15 BImSchG Nr. 27/15/A vom 08.09.2015 des Thüringer Landesverwaltungsamtes.

Antragsgegenstand, der mit Schreiben vom 07.12.2022 beantragten wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG, ist die Erhöhung der Umschlagmenge auf 41 Tonnen pro Tag (9.000 Tonnen).

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 13/22 am 20.01.2023 nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigelegten Unterlagen eröffnet und wird antragsgemäß im vereinfachten Verfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG durchgeführt.

Die Belange des Immissionsschutzes werden im TLUBN / Referat 61 geprüft. Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV sind folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt:

- TLUBN / Ref. 51 - Abwasser
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, RI Mitthüringen
- Landratsamt Sömmerda Untere Immissionsschutzbehörde (Überwachung)
 Untere Wasserbehörde
 Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde
 Untere Abfallbehörde
 Untere Naturschutzbehörde
 Untere Bauaufsichtsbehörde
 Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Gemeinde Großruderstedt über Verwaltungsgemeinschaft
Gramme-Vippach

Die Antragstellerin wurde mit E-Mail vom 10.08.2023 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, angehört. Mit dem Schreiben vom 14.08.2023 erklärte die Antragstellerin keine Anmerkungen zum Entwurf des Bescheides zu haben.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürlmZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Einordnung in die Verfahrensart

Somit war für diese wesentliche Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1b der 4. BImSchV ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde auf Antrag des Betreibers von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände ersichtlich waren, die erheblich nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter durch die geänderte Anlage besorgen zu lassen.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Das Vorhaben liegt nicht in einem Geltungsbereich eines qualifizierten (§ 30 Abs. 1 BauGB) oder vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Das Betriebsgelände befindet sich planungsrechtlich in einer Gemengelage. Mit Schreiben vom 24.03.2023 wurde das Gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

Ausgangszustandsbericht

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Aufgrund der Ausführungen in den eingereichten Unterlagen wird seitens der Behörde eingeschätzt, dass die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes aufgrund der vorhandenen Mengen relevanter gefährlicher Stoffe nicht erforderlich ist.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

In der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung 45/10 vom 10.08.2012 wurden für die bisher betriebene Anlage bereits Festlegungen getroffen. Diese sind teilweise auch auf den Änderungsgegenstand dieser wesentlichen Änderung anwendbar. Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheids).

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Sömmerda. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Sömmerda Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1

der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2. (Wasserwirtschaft):

Die Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Anforderungen aus der AwSV. Für die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen besteht eine Prüfpflicht und Anzeigepflicht nach AwSV.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN.

Der Bemessungsrahmen für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.5 für die Genehmigung von Änderungen, bei denen Investitionskosten nicht oder nur in untergeordnetem Maße entstehen, beträgt 500,00 Euro bis 5.000,00 Euro. Die Gebühr nach Nr. 2.1.5 wäre aufgrund des unterdurchschnittlichen Prüfaufwandes der Behörde für die angezeigte Änderung in Höhe von 500,00 Euro anzusetzen. Dies ist auch im Hinblick auf den wirtschaftlichen Wert für den Antragsteller angemessen, da mit der Änderung im Betriebsablauf keine Kosten verbunden sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Weimar erhoben werden.

Im Auftrag

Silvia Wesemann
Referentin

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

ANLAGE 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

0. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	(2 Blatt)
1. Antrag	(30 Blatt)
2. Lagepläne	(4 Blatt)
3. Anlage und Betrieb	(6 Blatt)
4. Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	(22 Blatt)
6. Anlagensicherheit	(2 Blatt)
7. Arbeitsschutz	(1 Blatt)
8. Betriebseinstellung	(21 Blatt)
9. Abfälle	(5 Blatt)
10. Abwasser	(17 Blatt)
11. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	(10 Blatt)
13. Natur, Landschaft und Bodenschutz	(8 Blatt)

ANLAGE 2

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Das Landratsamt Sömmerda als Untere Immissionsschutz-, Bau-, Brandschutz-, Wasser-, Abfall-, Naturschutz- und Bodenschutzbehörde
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen.
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger

Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).

7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutzten Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das TLUBN, Referat 51 Abwasser/ Abwasserabgaben.
12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Sömmerda anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen

beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.

15. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
16. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Sömmerda als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
17. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Sömmerda nach § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen, wenn allein die Stilllegung erfolgen soll. Für die so stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Sömmerda mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Sömmerda abzustimmen.
18. Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert oder verwendet werden, sind gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu betreiben. Insbesondere wird hier auf § 17 (Grundsatzanforderungen), § 18 Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe) und § 24 (Pflichten bei Betriebsstörungen, Instandsetzung) der AwSV verwiesen.